jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/8 5Ob30/79, 2Ob6/92, 2Ob65/92, 1Ob2/94, 3Ob2219/96m, 6Ob103/03w, 7Ob254/03h, 3Ob250/09

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1980

Norm

ABGB §6
ABGB §7

Rechtssatz

Der Richter muss bei der Anwendung des Gesetzes zunächst einmal in kritischer Weise den echten und richtigen Gesetzestext ermitteln. Ergibt sich dabei, dass der Gesetz gewordene Wortlaut insoferne fehlerhaft ist, als er nicht dem Willen des Gesetzesgebers entspricht, dann liegt ein Redaktionsversehen vor, dessen Verbesserung (durch Anwendung des wahren Willens des Gesetzesgebers) im Wege abändernder Auslegung jedoch nur dann zulässig ist, wenn der wahre Wille des Gesetzgebers mit Sicherheit nachweisbar ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 30/79
  Entscheidungstext OGH 08.01.1980 5 Ob 30/79
  ImmZ 1980,289
- 2 Ob 6/92
  Entscheidungstext OGH 01.07.1992 2 Ob 6/92
- 2 Ob 65/92
  Entscheidungstext OGH 29.04.1993 2 Ob 65/92
  ZVR 1994/15 S.23
- 1 Ob 2/94
  Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 2/94
  Auch; nur: Ergibt sich dabei, dass der Gesetz gewordene Wortlaut insoferne fehlerhaft ist, als er nicht dem Willen des Gesetzesgebers entspricht, dann liegt ein Redaktionsversehen vor, dessen Verbesserung (durch Anwendung des wahren Willens des Gesetzesgebers) im Wege abändernder Auslegung jedoch nur dann zulässig ist, wenn der wahre Wille des Gesetzgebers mit Sicherheit nachweisbar ist. (T1)
- 3 Ob 2219/96m
  Entscheidungstext OGH 19.06.1996 3 Ob 2219/96m
  nur T1
- 6 Ob 103/03w
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 103/03w
  Vgl; Veröff: SZ 2003/104
- 7 Ob 254/03h
  Entscheidungstext OGH 19.11.2003 7 Ob 254/03h
  Vgl auch; Veröff: SZ 2003/149
- 3 Ob 250/09z
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 250/09z
- 10 ObS 45/10f
  Entscheidungstext OGH 04.05.2010 10 ObS 45/10f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0009100

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at